



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo
öisere Region*

510.2

Bussenverordnung mit Bussenliste

vom 20. November 2012

In Kraft seit: 1. Januar 2013
(nachgeführt bis 1. Januar 2013)

Art. 1

Übertretungen der Polizeiverordnung (PV) der Gemeinde Affoltern am Albis sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in § 63a des Gemeindegesetz (GG) festgelegten Maximum geahndet werden.

Art. 2

Der Gemeinderat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag.

Art. 3

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeinderat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben.

Art. 4

¹ Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

² Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

³ Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Art. 5

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung,

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und / oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Art. 6

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Affoltern am Albis, 20. November 2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsident	Schreiber
Robert Marty	Stefan Trottmann

Bussenliste¹

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Affoltern am Albis vom 18. Juni 2012.

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Missachten polizeilicher Anordnungen und Anweisungen, insbesondere im Zusammenhang mit Vorladungen, Wegweisungen usw.
(Art. 3 und Art. 9) | Fr. 100.-- |
|----|--|------------|

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- | | | |
|----|---|------------|
| 2. | Stören oder Gefährden der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art. 4) | Fr. 100.-- |
| 3. | Ungenügendes Sichern, Signalisieren oder Beleuchten von Baustellen, Bodenöffnungen usw.
(Art. 6 Abs. 1) | Fr. 100.-- |
| 4. | Unberechtigtes Abdecken von Bodenöffnungen, Verändern von Schutzvorrichtungen usw.
(Art. 6 Abs. 2) | Fr. 100.-- |
| 5. | Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) | Fr. 100.-- |
| 6. | Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen (Art. 7 Abs. 3) | Fr. 100.-- |
| 7. | Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren, z. B. Ausbrechen aus Weidezaun, Stall usw.
(Art. 8) ² | Fr. 100.-- |

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

- | | | |
|----|--|------------|
| 8. | Beeinträchtigen von öffentlichem und privatem Eigentum (Art. 10) | Fr. 100.-- |
| 9. | Unberechtigtes Benützen öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen (Art. 11) | Fr. 100.-- |

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Affoltern mit Verfügung vom 17.12.2012

² Im Fall von Hunden gilt das kantonale Hundegesetz. Verunreinigungen durch Hunde werden gemäss Verordnung über das kantonale rechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.-- bestraft.

- | | |
|---|------------|
| 10. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw. (Art. 13) | Fr. 100.-- |
| 11. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund (Art. 14) | Fr. 100.-- |
| 12. Unberechtigtes Feuern auf öffentlichem Grund (Art. 15) | Fr. 100.-- |
| 13. Überwuchern lassen des Grundstücks mit Unkraut, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden (Art. 16) | Fr. 100.-- |
| 14. Unberechtigtes Begehen, Befahren und Durchreiten von Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 17) | Fr. 100.-- |
|
IV. Immissionsschutz | |
| 15. Auslösen von verbotenen Immissionen (Art. 18) | Fr. 100.-- |
| 16. Verbotene Motorsport- und Motorspielzeug-Veranstaltungen (Art. 19) | Fr. 100.-- |
| 17. Verunreinigen des öffentlichen Grundes (Art. 20) | Fr. 100.-- |

V. Lärmschutz³

- | | |
|--|------------|
| 18. Lärmige Arbeiten sowie Entsorgen an Altstoff-Sammelstellen während den Sperrzeiten ⁴
(Art. 22) | Fr. 100.-- |
| 19. Störendes Singen, Musizieren und unberechtigter Betrieb von Lautsprechern, Verstärkeranlagen usw. (Art. 24) | Fr. 100.-- |
| 20. Unberechtigtes oder unbewilligtes Abbrennen von Feuerwerk (Art. 25) | Fr. 100.-- |

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei⁵

- | | |
|--|------------|
| 21. Nichteinhalten der Schliessungsstunde bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen (Art. 26 Abs. 2) | Fr. 100.-- |
|--|------------|

VII. Einwohnerkontrolle/Meldepflichten

- | | |
|--|------------|
| 22. Unterlassen der Schriftenhinterlegung
(Art. 27 ⁶) | Fr. 100.-- |
|--|------------|

³ Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 19 Polizeiverordnung) gilt § 7 des kantonalen Straf- und Justizvollzugsgesetzes. Gemäss der Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren wird dies mit Fr. 50.-- bestraft.

⁴ Im Fall von störendem Baulärm gilt die kantonale Baulärmverordnung. Baulärm zwischen 19.00 und 07.00 Uhr wird gemäss Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Fr. 50.-- bestraft.

⁵ Im Fall des Nichtbefolgens der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften gilt die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren in Verbindung mit der kantonalen Gastgewerbeverordnung. Das Nichtbefolgen durch den Wirt bzw. die Wirtin wird mit Fr. 80.-- und das Nichtbefolgen durch den Gast mit Fr. 20.-- bestraft.

⁶ Art. 27 der Polizeiverordnung verweist auf § 36 des kantonalen Gemeindegesetzes.